

Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze an Bibliotheken

Benno Homann

1. Regelungsbedarf

Mit der Einrichtung von EDV-Arbeitsplätzen für die Nutzung von Internetdiensten und Multimedia eröffnen die Bibliotheken ihren Kunden neue Dimensionen der Literatur- und Informationsbeschaffung: Die Benutzer können weltweit in elektronischen Katalogen nach Büchern suchen, in bibliographischen Datenbanken recherchieren, Literatur elektronisch ordern, Adressen von Firmen oder Institutionen ermitteln, gefundene Informationen ausdrucken oder zur weiteren individuellen Bearbeitung kopieren.

Die Bereitstellung solcher neuer Arbeitsplätze wird von den meisten Bibliotheken inzwischen als eine Möglichkeit genutzt, ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern und sich ein neues Image als Informations- und Lernzentrum zu schaffen.

Dabei ergeben sich sowohl in Öffentlichen als auch in wissenschaftlichen Bibliotheken neue Regelungsanforderungen in den

- technischen
- rechtlichen
- organisatorischen

Bereichen.

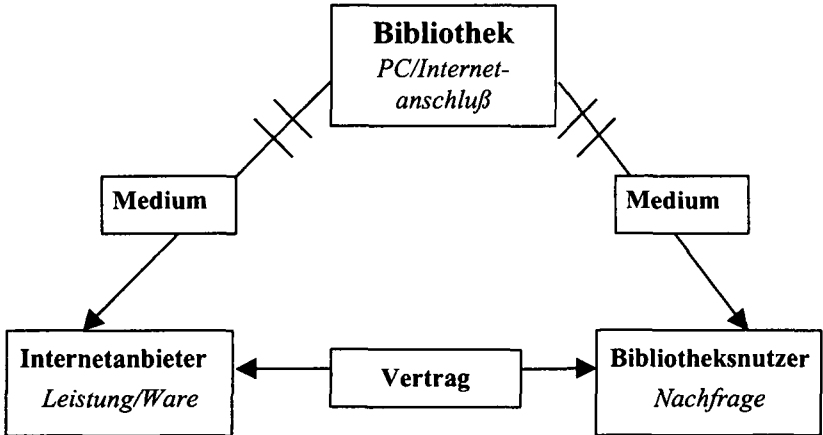
Die technische Komplexität der Arbeitsplätze erhöht die Gefahr einer Störung durch die Benutzer, wenn Grundkenntnisse in der Handhabung eines PC nicht vorhanden sind oder wenn die EDV-Geräte bewußt von „Freaks“ manipuliert werden. Die Beseitigung solcher technischer Störungen kann mit beträchtlichem personellem Aufwand verbunden sein.

Aus einer technischen Störung kann ein Rechtsstreit resultieren, der sich auf die Schuld- und Haftungsfragen bezieht. Die Einhaltung straf- und zivilrechtlicher Vorschriften wird aber auch durch die Möglichkeiten des weltweiten Zugriffs auf Informationen und Dienstleistungsangebote sowie die EDV-technischen Optionen der Weiterbearbeitung von Informationen und Programmen erschwert. Regreßforderungen gegen eine Bibliothek könnten beträchtlich sein.

Knappe Finanzmittel erschweren in Verbindung mit technischen sowie rechtlichen Anforderungen die Befriedigung der Benutzerbedürfnisse nach EDV-Ar-

beitsplätzen. Sie erfordern die Entwicklung neuer Nutzungsverfahren für diesen Bereich.

Von zentraler Bedeutung für eine Bibliothek bei der Bereitstellung von Benutzerarbeitsplätzen für die Internetnutzung ist die Absicherung gegen zivil- und strafrechtliche Verfahren. Dabei muß sich die Bibliothek bewußt sein, daß sie in ein Rechtsverhältnis zwischen 3 Personen eintritt, was in folgender Graphik verdeutlicht wird.



Die Bibliothek stellt hier einen PC mit Internetanschluß zur Verfügung, über den ein Bibliotheksbenutzer als Nachfrager die Ware bzw. Dienste eines Internetanbieters nutzen kann.

Ziel der Bibliothek ist dabei, daß sowohl der Benutzer als auch der Internetanbieter keine Haftungs- oder Zahlungsansprüche gegen die Bibliothek stellen kann. Dies wird in der Graphik durch die beiden Querstriche auf den Pfeilen zwischen Bibliothek und Internetanbieter bzw. Bibliothek und Bibliotheksnutzer symbolisiert.

Der Schwerpunkt der Regelung wird deshalb im Bereich der allgemeinen rechtlichen Regelungen liegen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Regelungserfordernisse aus den technischen Gegebenheiten und allgemeinen Nutzungsempfängen.

2. Regelungskomplexe

Eine auf die elektronischen Medien und die Internetnutzung bezogene Benutzungsregelung sollte folgende Regelungskomplexe beinhalten:

1. *Haftungsausschluß der Bibliothek gegenüber den Informationsanbietern bezüglich*
 - 1.1 Urheberrecht
 - 1.2 Verträgen mit Benutzern
2. *Haftungsausschluß der Bibliothek gegenüber dem Benutzer bezüglich*
 - 2.1 Medieninhalten
 - 2.2 Schäden an Informationsträgern und Dateien
 - 2.3 Datenmißbrauch (im Internet)
3. *Gewährleistungsausschluß der Bibliothek gegenüber dem Benutzer bezüglich*
 - 3.1 Funktionsfähigkeit der Hard- und Software
 - 3.2 Verfügbarkeit von Informationsangeboten
4. *Gesetzliche Nutzungseinschränkungen gegenüber dem Benutzer bezüglich*
 - 4.1 Verbreitung und Nutzung gesetzeswidriger Informationen (Gewalt, Pornographie)
 - 4.2 Manipulation von Dateien und Programmen der Bibliothek und Dritter
 - 4.3 Nutzung geschützter Daten
 - 4.4 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
5. *Bibliotheksbezogene Benutzerhaftung bezüglich Schäden*
 - 5.1 an Medien und Geräten durch die Benutzer
 - 5.2 durch Weitergabe der Nutzungsberechtigung an Dritte
6. *Technische Nutzungseinschränkungen bezogen auf*
 - 6.1 Manipulation von Arbeitsplatzkonfigurationen und Netzen
 - 6.2 Beseitigung von technischen Störungen
 - 6.3 Einsatz/Installation fremder Programme
 - 6.4 Nutzung eigener Datenträger und PCs
7. *Organisatorische Nutzungsregelungen*
 - 7.1 Authentifizierungsverfahren
 - 7.2 Allgemeine Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen
 - 7.3 Zeitliche Zugangsbeschränkungen und Reservierungen
 - 7.4 Programmbezogene Beschränkungen

8. Zustimmung und Sanktionshinweise

8.1 Anerkennnisverfahren

8.2 Einschränkung der Datenschutzrechte

8.3 Sanktionen

Von grundlegender Bedeutung für die Bibliotheken sind die Regelungskomplexe 1 bis 3, da sich damit eine Bibliothek gegen zivilrechtliche Forderungen der Benutzer und Internetanbieter absichert. So kann der Hinweis auf die unzureichende Absicherung persönlicher Daten bei der Übertragung im Internet helfen, um Schadensersatzforderungen eines Benutzers abzuweisen, die dieser aus der Nutzung eines Internetarbeitsplatzes der Bibliothek ableitet.

Wichtig ist ebenfalls der Komplex 4, mit dem sich eine Bibliothek gegen strafrechtliche Verfolgungen, die aus dem Verhalten einzelner Benutzer resultieren können, weitgehend absichern kann. Insbesondere Öffentliche Bibliotheken müssen die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in ihre Regelungen aufnehmen, ein Aspekt, der allerdings ebenso bei allgemein zugänglichen Internetarbeitsplätzen an wissenschaftlichen Bibliotheken (Universitätsbibliotheken) zu berücksichtigen ist.

Im Mittelpunkt der Regelungskomplexe 5 bis 8 stehen die konkreten Benutzungsmodalitäten bzw. die technischen und organisatorischen Aspekte der Verhältnisse von Benutzern zur Bibliothek sowie Benutzer zu Benutzer. Sie wirken sich im Bibliotheksalltag viel stärker als die anderen Regelungskomplexe aus. Technische Störungen an einzelnen EDV-Arbeitsplätzen sowie Konflikte um die meist nur begrenzte Zahl von zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen können leicht auftreten und bedürfen entsprechender Regelungen, z.B. durch Reservierungslisten. Verbindliche Vorgaben zur Regelung dieser Komplexe sind sowohl hinsichtlich ihrer juristischen Form (Teil der Benutzungsordnung, Ergänzung zur Benutzungsordnung, Hinweise) als auch bezüglich ihrer Inhalte nicht sinnvoll. Vorrangig ist die Funktion und die institutionelle Stellung einer Bibliothek zu berücksichtigen. So muß eine Stadtbibliothek eine allgemeine private Nutzung zulassen, während eine solche Nutzung bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in den meisten Fällen ausgeschlossen wird. Dabei werden die Öffentlichen Bibliotheken i. d. R. die Übernachfrage durch Gebühren und spezielle Reservierungsverfahren bewältigen.

Die Regelungen können sowohl in einer umfassenden Benutzungsordnung integriert als auch als Ergänzung zur Benutzungsordnung formuliert werden. Der Vorteil einer Ergänzung liegt in der leichteren Anpassung an die schnellen technischen Entwicklungen. Allerdings sollte diese Form der Regelung durch eine entsprechend allgemein gefaßte Regelung in der Benutzungsordnung angebunden werden, z. B. „Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze wird in ergänzenden Benutzungshinweisen geregelt“.

3. Eine Analyse von Benutzungsregelungen

Auf der Grundlage der Regelungskomplexe wurde eine Analyse von Benutzungsregelungen von 16 Bibliotheken durchgeführt. Dabei zeigte es sich, daß unabhängig vom Bibliothekstyp beträchtliche Regelungslücken bei fast allen Benutzungsregelungen bestehen.

In der folgenden Tabelle wird - differenziert nach wissenschaftlichen Bibliotheken (WB), Öffentlichen Bibliotheken (ÖB) und Instituts-/Fachhochschulbibliotheken (IB) - die Häufigkeit von Regelungslücken erfaßt.

Regelungskomplex	WB (7 Bibl.)	ÖB (5 Bibl.)	IB (4 Bibl.)	Summe (16 Bibl.)
1. Haftungsausschluß gegen Informationsanbieter				
1.1 Urheberrecht	3	3	2	8
1.2 Verträge mit Benutzern	1	5	3	9
2. Haftungsausschluß gegen Benutzer				
2.1 Medieninhalte	3	2	3	9
2.2 Schäden an Informationsträgern und Dateien	4	3	3	10
2.3 Datenmißbrauch (im Internet)	5	2	4	11
3. Gewährleistungsausschluß gegen Benutzer				
3.1 Funktionsfähigkeit der Hard- und Software	5	3	4	12
3.2 Verfügbarkeit von Informationsangeboten	6	1	4	11
4. Gesetzliche Nutzungseinschränkungen gegen Benutzer				
4.1 Verbreitung und Nutzung gesetzeswidriger Informationen (Gewalt, Pornographie)	4	2	4	10
4.2 Manipulation an Dateien/Programmen der Bibliothek und Dritter	6	5	4	15
4.3 Nutzung geschützter Daten	3	4	4	11
4.4 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes	6	2	4	12

Regelungskomplex	WB (7 Bibl.)	ÖB (5 Bibl.)	IB (4 Bibl.)	Summe (16 Bibl.)
5. Bibliotheksbezogene Benutzerhaftung				
5.1 Schäden an Medien und Geräten durch Benutzer	3	3	2	8
5.2 Schäden durch Berechtigungsweitergabe	7	4	3	14
6. Technische Nutzungseinschränkungen				
6.1 Manipulation von PC-/Netzkonfigurationen	2	2	1	5
6.2 Beseitigung von technischen Störungen	6	5	2	13
6.3 Einsatz/Installation fremder Programme	5	1	2	8
6.4 Nutzung eigener Datenträger	7	3	4	14
7. Organisatorische Nutzungsregelungen				
7.1 Authentifizierungsverfahren	2	2	3	7
7.2 Allgemeine Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen	1	4	4	9
7.3 Zeitliche Zugangsbeschränkungen/Reservierungen	5	4	3	12
7.4 Programmbezogene Beschränkungen	4	0	3	7
8. Zustimmung und Sanktionshinweise				
8.1 Anerkenntnisverfahren	6	3	2	11
8.2 Einschränkung der Datenschutzrechte	4	5	2	11
8.3 Sanktionen	4	5	3	12
Summe der Lücken	104	70	73	247
Durchschnittliche Regelungslücken pro Bibliothek	15	14	18	15

Bedenkenswert sind die Regelungslücken vieler Bibliotheken in den ersten beiden Komplexen. So weisen 8 Bibliotheken nicht auf die Einhaltung des Urheberrechts hin. Alle Öffentlichen Bibliotheken haben keinen Haftungsaus-

schluß der Bibliothek bei einem Vertrag zwischen Benutzer und Internetanbieter aufgenommen. Auch die Regelungen der fünf wissenschaftlichen Bibliotheken enthalten nicht den Haftungsausschluß gegenüber den Benutzern bei Schäden durch ungeschützten Datenverkehr im Internet. Zehn Bibliotheken versäumen es ebenfalls, etwaige Schäden an Informationsträgern und Dateien, die bei einer Benutzung auftreten können, in ihre Benutzungsregelungen aufzunehmen.

Die meisten Regelungslücken bestehen bei den Institutsbibliotheken mit durchschnittlich 18 Lücken je Bibliothek. Dies ist in gewisser Weise verständlich, da hier durch den beschränkten Kreis der potentiellen Benutzer und die enge wissenschaftliche Zielsetzung der geringste Regelungsbedarf vorliegt. So bleiben die gesamten Komplexe 3 und 4, der Gewährleistungsausschluß für Leistungen und gesetzliche Nutzungseinschränkungen bei den Instituts-/ Fachhochschulbibliotheken unberücksichtigt.

Im Gegensatz hierzu sind die wenigsten Regelungslücken bei den Öffentlichen Bibliotheken mit durchschnittlich 14 Lücken je Bibliothek anzutreffen. Die Öffnung der Bibliotheken für alle Bevölkerungskreise und die an Öffentlichen Bibliotheken erhobenen Gebühren erfordern einen Gewährleistungsausschluß bezüglich der Verfügbarkeit von Informationen im Komplex 3 und den Hinweis auf den unzureichenden Datenschutz im Komplex 2. Nur eine bzw. zwei Öffentliche Bibliotheken haben sich in ihrer Benutzungsregelung mit diesen Fragen nicht befaßt.

Die meisten Regelungslücken bestehen bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in den Komplexen 3 und 4, die sich mit dem Gewährleistungsausschluß und Nutzungseinschränkungen befassen. So wird die Einhaltung des Jugendschutzes in der Benutzungsregelung nur einer Bibliothek erfaßt. Dies kann zu Schwierigkeiten führen, da an vielen großen wissenschaftlichen Bibliotheken Internetarbeitsplätze allgemein zugänglich sind und auch Jugendliche z.B. pornographische Informationen aufrufen können.

4. Orientierungsmuster für Benutzungsregelungen

Auf der Grundlage der hier vorgestellten Regelungskomplexe wurde ein „Muster für ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze an Bibliotheken“ erarbeitet, das auf folgenden Prinzipien basiert:

- Verständlichkeit
- Umfassendheit
- Übersichtlichkeit
- Rechtssicherheit
- Handhabbarkeit

Mit der Verständlichkeit soll gewährleistet werden, daß trotz juristischer „Eindeutigkeit“ die Regelungen auch von einem bibliothekarischen Nichtjuristen verstanden und nachvollzogen werden können.

Mit der Umfassendheit sollen möglichst alle potentiellen Streitigkeiten zwischen der Bibliothek und ihren Kunden sowie den Informationsanbietern geregelt werden. Trotz dieser Umfassendheit soll das Regelwerk allerdings auch noch übersichtlich bleiben, also durch Überschriften strukturiert und nicht zu lang werden.

Um die Rechtssicherheit der Regelung zu gewährleisten, sollte auf die entsprechenden Gesetze hingewiesen werden. Formal genügt hier zwar ein pauschaler Hinweis auf „gesetzliche Regelungen“, unter dem Aspekt einer „benutzerfreundlichen Bibliothek“ ist jedoch eine Benennung zumindest der wichtigsten Gesetze, wie des Jugendschutzgesetzes, zu empfehlen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Handhabbarkeit der Regelungen. Sie sollten insbesondere im Bereich der Sanktionsverfahren eindeutig formuliert und somit auch bei knapper Personalbesetzung ohne größere zeitliche Verzögerung umsetzbar sein.

Diese Prinzipien wurde bei dem folgenden „Muster für ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze an Bibliotheken“ so weit wie möglich berücksichtigt. Mit diesem Muster sollte ein Orientierungsraster und keine Standardregelung entwickelt werden, die die Anforderungen aller Bibliotheken erfüllt. Selbstverständlich muß jede Bibliothek die konkrete Regelung auf ihre organisatorischen, personellen, technischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen abstimmen.

Muster für ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze an Bibliotheken

0. Allgemeine Vorbemerkung

Diese Benutzungsregelungen ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der XY- Bibliothek vom

1. Haftungsausschluß der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- *von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,*
- *von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.*

2. Haftungsausschluß der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmißbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluß der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Die Benutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu nutzen.

5. Benutzerhaftung:

Die Benutzer verpflichten sich,

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

6. Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

7. Organisatorische Nutzungsregelungen:

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert

- *eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzungsausweis,*
- *die Anbringung eines Benutzungsausweises am Monitor des Arbeitsplatzes für die Dauer der Nutzung,*
- *die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.*

8. Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:

Zustimmungserklärung

- *Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme der Benutzungskarte einverstanden.*
- *Sie stimmen damit gleichzeitig zu, daß die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.*
- *Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.*

